

# RS OGH 1998/12/10 18Bs374/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1998

## Norm

StPO §46 Abs3

StPO §109 Abs1

StPO §390 Abs1

StPO §392 Abs1

StPO §395 Abs1

## Rechtssatz

1. Voraussetzung für eine Kostenbestimmung nach § 395 Abs 1 StPO ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über die grundsätzliche Kostenersatzpflicht nach § 390 Abs 1, 2. Satz, (oder § 389) StPO. Solange ein Einstellungsbeschluß nach § 46 Abs 3 (§ 109 Abs 1) StPO, der rechtsfehlerhaft keine Kostenentscheidung nach § 390 Abs 1 StPO enthält, nicht in Rechtskraft erwachsen ist, ist demgemäß eine Entscheidung über einen Antrag nach § 395 Abs 1 StPO nicht möglich.

2. In Privatanklagesachen sind das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendigende Entscheidungen - die gemäß § 390 Abs 1, 2. Satz, StPO zwingend auch einen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht des Privatanklägers zu enthalten haben - auch dem Staatsanwalt zuzustellen, da diesem dagegen (in den Fällen der Unterlassung dieses Ausspruchs oder eines fehlerhaften Ausspruchs) gemäß § 392 Abs 1 StPO das Rechtsmittel der Beschwerde zusteht.

## Entscheidungstexte

- 18 Bs 374/98

Entscheidungstext OLG Wien 10.12.1998 18 Bs 374/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000691

## Im RIS seit

10.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)